OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401171/2/KPe/Hue

Datum:
Linz, 17. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Schärding vom 16.03.2026, GZ: BHSD/925140023543/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrens-kosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.03.2026, GZ: BHSD/925140023543/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 21.08.2025, 17:08 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (RO) in B__ auf der A8 bei Str.km 70,02, Abschnitt Ort im C__, in Fahrtrichtung Staatsgrenze D__ eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass zur Tatzeit eine gültige und ordnungsgemäß angebrachte 10-Tages-Vignette aufgeklebt gewesen sei. Diese Vignette sei am 21.08.2026 *(richtig wohl: 2025)* erworben worden. Als Beilagen angeschlossen sind ein Zahlungsbeleg, ein Foto der von der Windschutzscheibe wieder abgelösten Vignette, die Kopie eines Identitätsnachweises und einer Zulassungsbescheinigung.
Beantragt wurde die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 27.04.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme vom 20.02.2026 und Beweisfoto, in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotos, in den Kaufbeleg und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Beschwerdeführer benützte am 21.08.2025, 17:08 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (RO) in B__ auf der A8 bei Str.km 70,02, Abschnitt Ort im C__, in Fahrtrichtung Staatsgrenze D__ eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Auf der Windschutzscheibe war eine 10-Tages-Vignette aufgeklebt, bei welcher aufgrund der unklaren (schlampigen) Lochung des Monatstages zwischen den Feldern für den 21. und 22. Tag des Monats August der Beginn der Gültigkeit nicht eindeutig ablesbar ist: Die kreisrunde Lochung ist dabei so platziert, dass sich der Mittelpunkt der Lochung (und somit auch die überwiegende Fläche des Lochs) minimal im Feld für den Tag 22 befindet.

Die Lochung des Monats (8.) ist eindeutig dem entsprechenden Feld zuordenbar, allerdings erfolgte die Lochung am Rand, sodass nur in etwa die Hälfte der kreisrunden Lochung ersichtlich ist. Die Lochung erfolgte durch einen Mitarbeiter der E__ in F__ als Verkäuferin der Vignette.

Vom Überwachungssystem der ASFINAG wurde – aufgrund der Lochung – der Gültigkeitsbeginn mit 22.08.2025 ermittelt.

Dem Zulassungsbesitzer des PKW wurde - unstrittig - von der ASFINAG ein Ersatzmautangebot am 17.09.2025 ausgestellt. Eine Bezahlung der Ersatzmaut (innerhalb der gesetzlichen Frist) ist nicht erfolgt.

II.2. Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Beschwerdeführer unbescholten. Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Bf, zur Tatzeit, zum Tatort und der Nichtentrichtung der Ersatzmaut gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde und sind unstrittig.

Die Feststellungen zur Lochung der Vignette ergeben sich aus den Fotos des Überwachungssystems der ASFINAG und auch aus den damit übereinstimmenden Lichtbildern, die vom Beschwerdeführer vorgelegt wurden.

Dass das ASFINAG-System den Beginn der Gültigkeit mit 22.08.2025 angenommen hat, ergibt sich aus dem entsprechenden Lichtbild (Behördenakt Seite 40), auf welchem das Überwachungsfoto mit entsprechenden Kontrollmarkierungen ersichtlich ist.

Dass die Lochung durch die Tankstellenmitarbeiter vorgenommen wird, ist nachvollziehbar und entspricht der Mautordnung (Punkt 1.5.3, Teil A) sowie den Erfahrungen des erkennenden Gerichts.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.5.3 der zum Tatzeitpunkt anwendbaren Mautordnung (Version 83), Teil A, bestimmt, dass bei Verwendung einer Klebe-Zehntagesvignette der erste Gültigkeitstag durch Lochmarkierung gemäß den Klebevignettenmustern (siehe Anhang 1) durch den Verkäufer in den Klebevignetten-Verkaufsstellen festgehalten wird.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung von Klebevignetten hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette, hinsichtlich ihrer Unversehrtheit sowie ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.

In Punkt 2.2.1 der Mautordnung ist u.a. festgelegt, dass vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß anzubringen ist. Eine Klebevignette gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese

- vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
- unter Verwendung des originären Vignettenklebers
- vollständig und unbeschädigt sowie
- gut sicht- und kontrollierbar
- ohne zusätzliche Hilfsmittel

angebracht wurde.

Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind darüber hinaus nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige und eindeutige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.

Jede andere Art der Anbringung [z.B. Verwenden von Hilfsmitteln (z.B. Klebestreifen), andere Arten von Fixierungen (z.B. Parkscheinhalter etc.), ein Überkleben der Klebevignette mit einer (zusätzlichen) Schutzfolie, nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie („X" auf der Trägerfolie ist sichtbar) oder nicht vollständige Anbringung der Vignette] sowie jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichts-

organs beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

IV.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges eine 10-Tages-Klebevignette angebracht, bei welcher aufgrund einer unklaren (schlampigen) Lochung der Beginn deren Gültigkeit (21. oder 22.08.2025) nicht eindeutig bzw. zweifelsfrei feststellbar ist. Die zeitabhängige Maut ist u.a. jedoch nur dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn die Klebevignette entsprechend Punkt 1.7 iVm Punkt 2.2.1 der Mautordnung vor Befahren einer Mautstrecke auf deren Gültigkeit bzw. Überprüfbarkeit (positiv) vom Lenker kontrolliert wurde.

Damit wurde die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, weshalb der Beschwerdeführer als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

IV.3. Zugunsten des Beschwerdeführers wird angenommen, dass er sich auf die ordnungsgemäße Lochung der Vignette durch den Verkäufer verlassen und deren Überprüfbarkeit insbesondere hinsichtlich des Beginns der Gültigkeit nicht kontrolliert und aus diesem Grund auch nicht eine Aushändigung einer ordnungsgemäß gelochten Vignette beim Verkäufer reklamiert hat.

Der Kraftfahrzeuglenker ist somit (wie im vorliegenden Fall) verpflichtet, u.a. dafür Sorge zu tragen bzw. zu überprüfen, dass bei der Benützung von Mautstrecken eine gültige Mautvignette entsprechend den genannten Bestimmungen am Fahrzeug angebracht ist. Auf allenfalls im Zuge des Erwerbs der Vignette erfolgende "Fehler" Dritter bzw. Missverständnisse bei der Lochmarkierung der Zehntagesvignette kommt es im Zusammenhang mit der Verwirklichung des in Rede stehenden Verwaltungsstraftatbestandes nicht an. Dementsprechend wurden in der Judikatur in vergleichbaren Fällen etwa Hinweise auf das Handeln oder auf Auskünfte dritter Personen nicht als geeignet beurteilt, eine Übertretung der

entsprechenden Bestimmungen zu verneinen (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137)

Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen.

Auch hinsichtlich der Überprüfungspflichten eines Fahrzeuglenkers besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden, noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Überdies entschuldigt auch der alleinige Kauf einer Vignette nicht, da die Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn die Vignette vor Befahren einer Mautstrecke iSv. Punkt 2.2.1 der Mautordnung auf die Windschutzscheibe aufgeklebt wurde.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang sind.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertritt die Ansicht, dass beim Beschwerdeführer nur ein minderer Grad des Verschuldens vorliegt: Jener Verkäufer der Vignette hat dem Beschwerdeführer eine Vignette ausgehändigt,

welche schon aufgrund der unklaren (schlampigen) Lochung durch diesen Verkäufer nicht den erforderlichen Qualitätsstandards für Vignetten hinsichtlich der Überprüfbarkeit deren Gültigkeit entsprochen hat. Das Verschulden des Beschwerdeführers reduziert sich damit auf sein Versäumnis, die Lochung kontrolliert und sich auf die ordnungsgemäße Lochung durch den Verkäufer verlassen zu haben. Gemäß Punkt 1.7, Teil A, der Mautordnung wäre der Beschwerdeführer jedoch verpflichtet gewesen, neben der ordnungsgemäßen Anbringung auch die ordnungsgemäße Lochung zu kontrollieren.

Aus diesem Grund ist neben der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers das geringe Verschulden des Beschwerdeführers besonders zu berücksichtigen, weshalb von einem Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen und unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) die gesetzliche Mindeststrafe bis zur Hälfte herabzusetzen war. Die nunmehr verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen und dazu geeignet den Beschwerdeführer künftig von gleichartigen Delikten abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne entsprechender vorheriger Gültigkeitsüberprüfung der Klebevignette ist aber ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter Verweis auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, ist "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG* ". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter

Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025).

Dementsprechend kann von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungs- und Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner